

VERKEHRSUNTERNEHMENSREGISTER - RISIKOEINSTUFUNGSSYSTEM

Mit 3. Februar 2014 ging das Verkehrsunternehmensregisters (VUR) in Österreich in Betrieb. Es besteht aus der Verkehrsunternehmensdatenbank (VUR-VDB)¹ und der Kontrolldatenbank (VUR-KDB; Risikoeinstufungssystem).

Die beim BMVIT eingerichtete Kontrolldatenbank dient der Umsetzung des Risikoeinstufungssystems, welche den Mitgliedstaaten europarechtlich durch die Bestimmungen der [Kontrollrichtlinie](#) (RL 2006/22/EG) verpflichtend vorgeschrieben wurde. In der Kontrolldatenbank werden Verstöße gegen die EU-Sozialvorschriften zum Zweck einer automatisierten Risikoeinstufung von Unternehmen mit Sitz in Österreich erfasst, die als Basis für die Kontrollen der Arbeitsinspektion dient.

Vorsicht!

Seit 1. Juli 2017 werden in der Kontrolldatenbank zusätzlich auch die in Anhang I der [Verordnung \(EU\) 2016/403](#) („Liste schwerwiegender Verstöße“) enthaltenen Verstöße erfasst. Seit 20. Mai 2018 werden auch die Verstöße gegen die EU-Richtlinien zur [regelmäßigen technischen Überwachung](#) und seit 20. Mai 2019 auch die Verstöße gegen die EU-Richtlinie zur [technischen Unterwegskontrolle](#) (Verstöße wegen technischer Mängel des Fahrzeugs sowie wegen Ladungssicherungsmängel) vom Risikoeinstufungssystem erfasst.

Was versteht man unter Risikoeinstufungssystem?

Unter Risikoeinstufung versteht man eine Kategorisierung von Unternehmen auf Basis der dem jeweiligen Unternehmen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zuzurechnenden Verstöße gegen die EU-Sozialvorschriften ([Lenk- und Ruhezeitenverordnung 561/206](#), [Kontrollgerätverordnung 165/2014](#)), die Verstöße des [Anhangs I der VO \(EU\) 2016/403](#) und gegen Anhang II und III der [EU-Richtlinie 2014/47](#) zur [technischen Unterwegskontrolle](#).

Ziel der behördlichen Risikoeinstufung ist, Unternehmen mit hohem Risiko im Wege von Kontrollen auf dem Betriebsgelände durch die Arbeitsinspektion strenger und häufiger zu überprüfen.

Seit 20. Mai 2019 können die Behörden die Risikoeinstufung auch zur Auswahl von Fahrzeugen für die Kontrolle technischer Mängel heranziehen (dh Unternehmen mit hoher Risikoeinstufung müssen damit rechnen, dass Fahrzeuge auch häufiger im Hinblick auf technische Mängel kontrolliert werden).

In welche Kategorien werden die Verstöße eingeteilt?

Die oben genannten Vorschriften legen folgende Einteilung auf Grund des Verschuldens fest:

¹ siehe Merkblatt Verkehrsunternehmensregister - Verkehrsunternehmensdatenbank

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Verschuldensgrad				
Liste schwerwiegender Verstöße und Kontroll-RL	MSI schwerster Verstoß (Most Serious Infringement)	VSI sehr schwerwiegender Verstoß (Very Serious Infringement)	SI Schwerwiegender Verstoß (Serious Infringement)	MI Geringfügiger Verstoß (Minor Infringement)
Entspricht				
RL technische Überwachung, RL technische Unterwegskontrolle	Mangel mit unmittelbarer Gefahr für die Straßenverkehrssicherheit	Gefährlicher Mangel	Erheblicher Mangel	Geringer Mangel

Die Schwere von technischen Mängeln und Ladungssicherungsmängeln ergibt sich aus dem Gutachten bzw. Prüfbericht über die technische Unterwegskontrolle.

Welche Verstöße werden seit 3. Februar 2014 eingetragen?

Verstöße gegen die EU-Sozialvorschriften:

Es handelt sich um Verstöße gegen folgende EU-Vorschriften:

- VO 561/206 (Lenk- und Ruhezeitenverordnung)
- VO 165/2014 (Kontrollgerätverordnung)

Welche Verstöße werden seit 1. Juli 2017 eingetragen?

Es handelt sich um Verstöße gegen folgende EU-Vorschriften:

- RL 2002/15 (Lenkerarbeitszeit)
- RL 96/53 (Gewichte und Abmessungen)
- RL 92/6 (Geschwindigkeitsbegrenzer)
- RL 2003/59 (Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer)
- RL 2006/126 (Vorschriften zum Führerschein)
- RL 2008/68 (Beförderung von Gefahrgut auf der Straße)
- VO 1072/2009 (Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs)
- VO 1073/2009 (Zugang zum Personenkraftverkehrsmarkt)
- VO 1/2005 (Tiertransporte)

Welche Verstöße werden seit 20. Mai 2018 eingetragen?

Seit 20. Mai 2018 wird der Verstoß gegen die RL 2014/45 (Fahren ohne gültige § 57a-Plakette - „Pickerl“) eingetragen.

Welche Verstöße werden seit 20. Mai 2019 eingetragen?

Seit 20. Mai 2019 werden zusätzlich Verstöße gemäß der RL 2014/47 (technische Unterwegskontrolle) eingetragen. Es handelt sich dabei um

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

- Verstöße wegen sehr schwerer technischer Mängel gemäß Anhang I Ziffer 5 Nr 2 der VO 2016/403 (Bremsystem, Lenkung, Räder etc, mit unmittelbarer Gefahr für die Straßenverkehrssicherheit, derentwegen das Fahrzeug stillgelegt werden muss) = Mängel des Schweregrades MSI
- Verstöße wegen technischer Mängel gemäß Anhang II (zB Mängel am Bremsystem, Reifen, Lenkung, Federung, Fahrgestell, etc.) = Mängel des Schweregrades gefährlich, erheblich, gering
- Verstöße gegen Ladungssicherungsvorschriften (Anhang III)

Für wen gilt die Risikoeinstufung?

Dem Risikoeinstufungssystem unterliegen alle inländischen Unternehmen, die

- Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen der Güterbeförderung über 3,5t hzG
- Fahrzeuge der Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen

leer oder beladen auf öffentlichen Straßen für Beförderungsfahrten (dazu zählt auch der Werkverkehr) einsetzen.

Welche Verstöße werden von wem in die Kontrolldatenbank eingetragen?

In die Kontrolldatenbank werden nur **rechtskräftige**, bei **Straßenkontrollen** festgestellte **Lenkerverstöße** eingetragen.

Die Verstöße, die ab dem 20. Mai 2019 begangen werden, können in der Kontrolldatenbank erst dann erfasst werden, wenn sie rechtskräftig sind. Verstöße, die vor diesem Datum begangen werden, können keinesfalls erfasst werden.

Die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landespolizeidirektionen tragen nach Rechtskraft des Strafbescheides den jeweiligen Verstoß zum Zweck der Risikoeinstufung in die Kontrolldatenbank bei den Daten des Unternehmens ein. Um die Zuordnung und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, sind auch die Daten des Lenkers, der den Verstoß begangen hat, zu erfassen.

Vorsicht!

Gemäß den Bestimmungen der Lenk- und Ruhezeitenverordnung haften Verkehrsunternehmen für die von den Lenkern im Inland und auch im Ausland begangenen Verstöße. Grundlage für die Risikoeinstufung des Unternehmens bilden vorerst jedoch nur Verstöße, die im Inland, rechtskräftig bestraft wurden.

Die Eintragung von Verstößen erfolgt durch die Behörde, die den Strafbescheid erlässt, nach Rechtskraft des Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Lenker. In einem Straferkenntnis können mehrere Verstöße enthalten sein (zB können in einer Kontrolle, welche den laufenden und die letzten 28 Kalendertage umfasst, drei Lenkpausenverstöße und zwei Lenkzeitenverstöße festgestellt worden sein, die im darauffolgenden Strafverfahren rechtskräftig abgestraft wurden).

Tipp

Bei **Betriebskontrollen** durch die Arbeitsinspektion festgestellte „unmittelbare“ Unternehmensverstöße werden bei der Risikoeinstufung **nicht** berücksichtigt!

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Werden auch Kontrollen ohne festgestellten Verstoß eingetragen?

Ja, auch sogenannte „Positivkontrollen“, bei denen kein Verstoß des Lenkers festgestellt wurde, sind bei der Risikoeinstufung im Sinne einer Entlastung des Unternehmens zu berücksichtigen.

Zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung von Positivkontrollen der Polizei werden die Unternehmensdaten dem **Berichtspflichtenprogramm (BPP)** der Polizei zur Verfügung gestellt und die Daten der Positivkontrollen automatisiert vom BPP diesem in die Kontrolldatenbank übernommen.

Tipp

Die Verstöße, die ab dem 20. Mai 2019 begangen werden, können in der Kontrolldatenbank erst dann erfasst werden, wenn sie rechtskräftig sind. Verstöße, die vor diesem Datum begangen werden, können keinesfalls erfasst werden.

Wie wird die Risikoeinstufung eines Unternehmens ermittelt?

Die Risikoeinstufung eines Unternehmens wird **laufend und tagesaktuell** elektronisch ermittelt. Die Ermittlung erfolgt auf Basis der **Anzahl und Schwere** der in der VUR-KDB eingetragenen rechtskräftigen Verstöße unter Berücksichtigung der **Anzahl der Kontrollen** sowie eines **Zeitfaktors**.

Für die tagesaktuelle Ermittlung werden jeweils die rechtskräftigen Verstöße, Positivkontrollen sowie Kontrollen im Zeitraum von **drei Jahren** (= letzte 36 Monate) herangezogen.

Die Gewichtung erfolgt in diesem Dreijahreszeitraum nach den Vorgaben der Europäischen Kommission in abgestufter Form. Je länger Verstöße in diesem Zeitraum - zeitlich gesehen - zurückliegen, umso milder werden sie gewichtet bzw. bewertet. Am strengsten werden die unmittelbar zurückliegenden Verstöße gewichtet.

Es gilt folgende Berechnungsregel:

- Sehr schwere Verstöße/gefährliche Mängel werden mit dem Faktor 40, schwere Verstöße/erhebliche Mängel mit dem Faktor 10 und leichte Verstöße/geringe Mängel mit dem Faktor 1 gewichtet (=multipliziert).
- Schwerste Verstöße/MSI/ Mangel mit unmittelbarer Gefahr für die Straßenverkehrssicherheit werden wie sehr schwere Verstöße/gefährliche Mängel behandelt und bewertet.
- Zusätzlich werden die Verstöße im Jahr vor der Ermittlung (Jahr 1 = vergangene 12 Monate) mit Faktor 3, im vorletzten Jahr (Jahr 2 = Monate 13-24) mit Faktor 2 und im vorvorletzten Jahr (Jahr 3 = Monate 25-36) mit Faktor 1 gewichtet (=multipliziert).
- Die sich daraus ergebende Summe wird durch die Anzahl der Kontrollen (darin enthalten auch die Positivkontrollen) in den einzelnen Jahren dividiert.
- Daraus ergibt sich dann der rechnerische Wert für die Risikoeinstufung.

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Beispiel:**Jahr 1**

3 sehr schwere Verstöße, 4 schwere Verstöße, 5 leichte Verstöße, 5 Kontrollen

Jahr 2

1 sehr schwerer Verstoß, 2 leichte Verstöße, 2 Kontrollen

Jahr 3

2 sehr schwere Verstöße, 2 schwere Verstöße, 4 leichte Verstöße, 4 Kontrollen

Berechnung:**Jahr 1**

$$[(3 \times 40) + (4 \times 10) + (5 \times 1)] \times 3 = 165 \times 3 = 495$$

Jahr 2

$$[(1 \times 40) + (2 \times 1)] \times 2 = 42 \times 2 = 84$$

Jahr 3

$$[(2 \times 40) + (2 \times 10) + (4 \times 1)] \times 1 = 104 \times 1 = 104$$

$$683 (= 495 + 84 + 104) : 11 (= 5 + 2 + 4) = 62,09$$

Was gilt als Kontrolle?

Jede Anhaltung eines Fahrzeuges zu Kontrollzwecken im Rahmen der Risikoeinstufung gilt als **eine** (1) Kontrolle.

Bei der Kontrolle der EU-Sozialvorschriften ist dies unabhängig davon, wie viele Arbeitstage von der Kontrolle erfasst werden. Also auch dann, wenn zB alle letzten 28 Kalendertage geprüft werden, liegt nur eine einzige Kontrolle vor.

Eine **Positivkontrolle** liegt nur dann vor, wenn im Verlauf der gesamten Kontrolle kein Verstoß festgestellt worden ist.

Tipp

Positivkontrollen verbessern (=verkleinern) in jedem Fall den Wert der Risikoeinstufung, weil diese immer durch Division der Verstöße durch die Anzahl der Kontrollen ermittelt wird. Umso größer die Zahl der Kontrollen, umso kleiner der Wert der Risikoeinstufung.

Beispiel (zum besseren Verständnis ohne spezifische Gewichtung)

30 Verstöße dividiert durch 3 Kontrollen (mit je 10 Verstößen) = Risikoeinstufung von **10**

30 Verstöße dividiert durch 3 Kontrollen (mit je 10 Verstößen) und 2 Positivkontrollen (ohne Verstoß) = $30 : 5 =$ Risikoeinstufung von **6**

Strengere und häufigere Kontrolle von Unternehmen mit hoher Risikoeinstufung

Unternehmen mit hoher Risikoeinstufung sollen von der Arbeitsinspektion nach Möglichkeit einmal im Jahr kontrolliert werden.

Seit 20. Mai 2019 kann die Risikoeinstufung zusätzlich von der Behörde auch zur Auswahl von Fahrzeugen für die Kontrolle einer gültigen § 57a-Plakette (Pickerl) und der Betriebssicherheit von Fahrzeugen herangezogen werden (dh Unternehmen mit hoher Risikoeinstufung müssen damit rechnen, dass Fahrzeuge auch häufiger im Hinblick auf technische Mängel kontrolliert werden).

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Da für die Organe der Arbeitsinspektion immer ersichtlich ist, aufgrund welcher Delikte sich die jeweilige Risikoeinstufung ergibt, ist (auch aus Sicht des BMVIT) davon auszugehen, dass die Arbeitsinspektion als Grundlage für strengere und häufigere Überprüfungen ausschließlich hohe Risikoeinstufungen infolge von Übertretungen der EU-Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeit, sowie Kontrollgerätbestimmungen) heranziehen wird.

Wann liegt eine hohe Risikoeinstufung vor?

Das Ausmaß der Risikoeinstufung ergibt sich aus einem Gesamtvergleich der Risikoeinstufungen aller in der Kontrolldatenbank erfassten Unternehmen.

Eine hohe Risikoeinstufung haben Unternehmen, deren Wert für die Risikoeinstufung im Bereich der oberen 20 % in Relation zu allen im Risikoeinstufungssystem erfassten Unternehmen liegt.

Wer hat Einblick in die Risikoeinstufung?

Einblick in die Daten zur Risikoeinstufung haben ausschließlich

- die Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen zum Zweck der Dateneingabe,
- die Arbeitsinspektion zum Zweck der Steuerung der Kontrollhäufigkeit sowie Kontrolle der Einhaltung von Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz.
- die Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landespolizeidirektionen) zum Zweck der Auswahl von Fahrzeugen zur technischen Unterwegskontrolle seit 20. Mai 2019.

Haben Unternehmen Anspruch auf Auskunft zu ihrer Risikoeinstufung?

Ja. Unternehmen erhalten auf Anfrage von der jeweils zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde, Landespolizeidirektion) Auskunft über ihre jeweilige Risikoeinstufung.

Seit Jänner 2019 können Unternehmen die Abfrage ihrer Risikoeinstufung direkt über das Unternehmensservice-Portal (USP) durchführen. Nach dem Einloggen ist unter dem Menüpunkt „Meine Services“ der Link „Verkehrsunternehmen Risikobewertung“ eingerichtet.

Kann ein Unternehmen die Risikoeinstufung rechtlich bekämpfen?

Nein. Ein Rechtsmittel/Rechtsbehelf gegen die Risikoeinstufung ist nicht vorgesehen.

Dient die Risikoeinstufung nur der Überprüfung von Unternehmen oder auch anderen Zwecken?

Seitens des BMVIT ist klargestellt, dass die Risikoeinstufung eines Unternehmens ausschließlich der Kontrolle und Überprüfung durch die Arbeitsinspektion bzw. ab 20. Mai 2019 auch zur Auswahl von Fahrzeugen für die Kontrolle technischer Mängel dient. Eine Prüfung der Zuverlässigkeit des Unternehmers bzw. Geschäftsführers oder Verkehrsleiters ist aus der Risikoeinstufung nicht abzuleiten.

Stand: 05/2019

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!